

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf auf Drucksache Nr. 228 zu überweisen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß. Wer dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - So wurde diesem Überweisungsvorschlag einstimmig zugestimmt.

Es wurde beantragt eine Überweisung an den Wirtschaftsausschuß. Wer dieser Überweisung seine Zustimmung gibt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. - Danke. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen wurde dieser Überweisung zugestimmt.

Wir kommen jetzt zur namentlichen Abstimmung über die Drucksache Nr. 78 c - Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zur Beschlußempfehlung des Innenausschusses vom 29. August 1990 zum Gesetz über die Arbeitsrechtsverhältnisse im Öffentlichen Dienst und die Ausschreibung von Arbeitsstellen für leitende Bedienstete, vorliegend auf Drucksache Nr. 78 b. Ich formuliere noch einmal genau ...

(Zuruf: c)

Sie müssen zuhören. Ich hatte 78 c zu Anfang gesagt, und 78 c bezieht sich auf 78 b.

Wer der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses folgen inn, der Beschlußempfehlung des Innenausschusses nicht zustimmen, der hat mit Ja zu stimmen. Haben Sie das verstanden. Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses lautet auf 78 c, der Beschlußempfehlung des Innenausschusses nicht zuzustimmen. Wer dieser Beschlußempfehlung seine Zustimmung gibt, der muß mit Ja stimmen. Ich bitte, die Wahl vorzunehmen.

Noch ein Hinweis: Wir setzen nach der Wahlhandlung unsere Tagung fort.

Es wird darum gebeten, daß sich die Mitglieder des Verfassungsausschusses nach ihrer Stimmabgabe in der 4. Etage treffen.

(Unterbrechung der Tagung)

Verehrte Abgeordnete! Ich erkläre die namentliche Abstimmung für beendet. -

Wir setzen unsere Tagung fort; ich bitte Sie, Platz zu nehmen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 19

Antrag des Ministerrates

— " Gesetz über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern (Krankenhaus-Vertragsgesetz)

1. Lesung

(Drucksache Nr. 227)

Das Wort zur Begründung hat Herr Staatssekretär Thomas Schmidt.

Schmidt, Staatssekretär im Ministerium für Gesundheitswesen:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Mit dem vorliegenden Gesetz wird die im Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Artikel 22, vereinbarte schrittweise Veränderung des Versorgungsangebots in der medizinischen Versorgung weiter ausgestaltet. Mit dem Krankenhausvertragsgesetz wird insbesondere die ambulante ärztliche Versorgung neu geregelt. Sie wird künftig einheitlich über die kassenärztlichen Vereinigungen der Länder sichergestellt, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte - Kassenärzte - und bestehende ärztlich geleitete kommunale, staatliche und frei gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, soweit sie ambulant tätig werden.

Die bestehenden ambulanten Einrichtungen erhalten per Gesetz die Zulassung für die kassenärztliche Tätigkeit bis zum 31.12. 1995. Danach wird entsprechend dem Betreuungsbedarf und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bereiches der niedergelassenen Ärzte durch den Zulassungsausschuß im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde über die Verlängerung der Zulassung entschieden.

Diese Regelung gibt genügend Raum für eine flexible Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen in Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Ärzthäuser sowie Einzelpraxen für freiberuflich tätige Kassenärzte sowie zur Herausbildung von spezialisierten medizinischen Zentren mit unterschiedlicher Trägerschaft, die sich auch wirtschaftlich selbst tragen.

Die Umgestaltung erfordert viel Umsicht und verantwortungsbewußtes Handeln aller Beteiligten, welche nicht nur die Fortführung der erforderlichen ärztlichen Betreuung im Territorium, sondern auch die soziale Sicherung der Betroffenen einschließen.

Ich habe deshalb auch keinerlei Verständnis dafür, daß im Kreis Greifswald/Land allen Ärzten, Zahnärzten, Krankenschwestern und anderen Mitarbeitern von Polikliniken zum Jahresende unter dem Hinweis auf den Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und angeblicher Nichtfinanzierbarkeit der medizinischen Versorgung gekündigt wurde. Ihnen wurde vorgeschlagen, sich als freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte niederzulassen. Das entspräche einem Zwang zur Niederlassung als Kassenarzt und steht nicht im Einklang mit den Festlegungen im Einigungsvertrag und in dem Ihnen vorgetragenen Krankenkassenvertragsgesetz. Das Zulassungsverfahren wird demokratisch gestaltet. Die alten Rechtsvorschriften aus den Jahren 1961 bis 1962 werden außer Kraft gesetzt. Im Ergebnis einer umfangreichen Diskussion sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik Deutschland wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Vorschlag unterbreitet, daß niedergelassene Ärzte und angestellte Ärzte - soweit sie ambulant in den genannten Einrichtungen tätig sind - ordentliche Mitglieder der kassenärztlichen Vereinigungen sind. In den Organen der kassenärztlichen Vereinigungen wie Vertreterversammlung und Vorstand sind die Vertreter der Kassenärzte und die angestellten Ärzte je zur Hälfte vertreten. Das ist eine vom Bundesrecht abweichende Regelung, nach der nur Kassenärzte ordentliche Mitglieder der kassenärztlichen Vereinigung sein dürfen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird gewährleistet, daß zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen vertragliche Beziehungen zur Erfüllung der medizinischen Versorgung im ambulanten Bereich hergestellt werden können. Die Finanzierung der ambulanten medizinischen Versorgung erfolgt durch die Krankenkassen.

Die entscheidenden Positionen des Gesetzes haben Eingang in den Entwurf des Einigungsvertrages gefunden. Darüber hinaus wurde zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Einigungsvertragsentwurf vorgeschlagen, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen, die kassenärztliche sowie die kassenzahnärztliche Bundesvereinigung gemeinsam eine Treuhandgesellschaft zur Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen des ambulanten Gesundheitswesens gründen können, um den notwendigen Fortbestand jeder Einrichtung zu ermöglichen, deren Trägerschaft vakant wurde, z. B. Kommunen. Damit wird den Beschäftigten in den Einrichtungen des ambulanten Gesundheitswesens zu einem wesentlichen Teil die Existenzangst, die gegenwärtig weit verbreitet ist, genommen werden können. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke schön. Gestatten Sie eine Anfrage? -

Dr. Wöstenberg (F.D.P.):

Herr Staatssekretär! Sie geben mir sicherlich recht, daß die Ärzte die einzige Berufsgruppe sind - besonders die ambulant